

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Michael Kicker

GZ: A8-6640/2013-31

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und  
Immobilienausschuss:  
BerichterstellerIn:

**Betreff:**

Katastrophenschutz und Feuerwehr,  
Hagelabwehr,  
Projektgenehmigung über  
€ 211.559,- in der OG 2013-2017

.....  
Graz, am 17.10.2013

Die Abteilung Feuerwehr und Katastrophenschutz beantragt in der OG 2013-2017 eine Projektgenehmigung über € 211.559,- und begründet dies wie folgt:

Die Steirische Hagelabwehr ist als gemeinnützige Genossenschaft der steirischen Bezirke organisiert, mit dem Ziel eine effiziente, präventive Hagelabwehr mittels Flugzeug(en) mit größtmöglichem Erfolg zu betreiben. Die Stadt Graz ist mit GR-Beschluss vom 19.10.1995 (GZ Präs. K-168/1995-4) als Mitglied der Steirischen Hagelabwehrgenossenschaft reg.GenmbH beigetreten. Als Vertreter der Stadt wurde mit dem GR-Beschluss vom 25.3.2010 der Katastrophenschutzreferent bestimmt.

Für die erbrachten Leistungen wird jährlich ein pauschaler Mitgliedsbeitrag vorgeschrieben. Dieser war für viele Jahre mit ca. € 23.000,- bemessen - mit Steigerungen in der Höhe des Verbraucherpreisindex (2009: 22.824,30 €, 2010: 23.279,91 €, 2011: 23.755,63 €, 2012 : 24.218,66 €). Als Berechnungsmethode wurde die Einwohnerzahl (250.000 EW) herangezogen inkl. einer Sonderregelung für die Stadt Graz.

Bei der Generalversammlung des letzten Jahres am 14.Mai 2012 wurde das Verrechnungsmodell abgeändert. Die Neuberechnung basiert auf Flächenbasis und beinhaltet diverse Aufschlags-, Rabattregelungen und wurde am 4.März 2013 als neuer Vertrag für eine Vertragsdauer von 5 Jahren vorgelegt. Eine Änderung der erbrachten Leistungen durch die Steirische Hagelabwehrgenossenschaft ist im neuen Vertrag nicht vorgesehen. Der Pauschalbeitrag erhöht sich auf € 40.248,- (Preissteigerung von 66%).

Dieser Betrag wurde für das Jahr 2013 von der Abteilung nicht in voller Höhe budgetiert. Im Auftrag der Abteilungsleitung wurde daher im Juli 2013 der städtische Katastrophenschutzreferent beauftragt, Nachverhandlungen zu führen. Mit der klaren Aufforderung des Leiters der Fachabteilung 20 Katastrophenschutz und Landesverteidigung, die „erbrachten Leistungen umzusetzen und zu bezahlen“, wurden die Bemühungen eingestellt. Eine

Kündigung der Mitgliedschaft bei der Hagelabwehr ist keine realistische Alternative im Sinne der Grazer Bevölkerung.

Auf Basis der oben dargestellten Summe und einer angenommenen VPI-Anpassung von 2,5% pa ist im Zeitraum 2013-2017 mit folgenden Kosten zu rechnen:

2013	€	40.248,--	2015	€	42.286,--	2017	€	44.427,--
2014	€	41.255,--	2016	€	43.343,--	<b>Gesamt</b>		<b><u>211.559,--</u></b>

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 8/2012 beschließen:

In der OG 2013-2017 wird die Projektgenehmigung „Hagelabwehrvertrag“ mit Gesamtkosten über € 211.559,-- beschlossen. Die Bedeckung der im Motivenbericht genannten Jahrestanchen erfolgt aus dem Eckwert der Abteilung „Feuerwehr und Katastrophenschutz“.

Der Bearbeiter:



(Michael Kicker)

Der Abteilungsvorstand:



(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent

(Stadtrat Univ. Doz. DI. Dr. Gerhard Rüschi)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses

am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

An das  
Abt. für Rechnungswesen der  
Stadt Graz  
8011 Graz

Neuabschluss ab 2013

## HAGELABWEHRVERTRAG

### § 1 Vertragsparteien

Am unten angesetzten Tag vereinbart die Steirische Hagelabwehrgenossenschaft, in der Folge kurz Auftragnehmer genannt, mit der Gemeinde Stadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn , mit dem Sitz in Stadt Graz, in der Folge kurz Auftraggeber genannt, den Abschluss nachstehenden Hagelabwehrvertrages.

### § 2 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber nimmt die Dienstleistung einer Hagelbekämpfung mittels Flugzeug(en) vom Auftragnehmer jeweils vom 15. April bis 25. September eines jeden Jahres in Anspruch.

### § 3 Vertragsdauer

Die Dienstleistung einer Hagelabwehr wird vom Auftragnehmer jeweils im oben angeführten Zeitraum garantiert.

Die Vertragsdauer wird auf

**5 Jahre**

mit Beginn 2013 vereinbart. Nach Ablauf der 5 Jahre verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht bis 31. August eine Kündigung (eingeschrieben) beim Auftragnehmer eingelangt ist.

#### § 4 Auflösung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer von beiden Seiten aufgelöst werden. Wichtige Gründe sind z. B.,

- wenn der Auftragnehmer nicht seiner Verpflichtung nachkommt, Hagelabwehr-Einsätze zu fliegen, oder
- wenn der Auftraggeber nicht fristgerecht den Beitrag zur Hagelabwehr an den Auftragnehmer überweist.

Kein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses ist die allfällige Zusammenlegung der Auftragsgemeinde mit anderen Gemeinden; es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsnachfolge.

Die Mitteilung einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages hat jeweils im 4. Quartal des laufenden Jahres mittels eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

#### § 5 Kosten und Gebühren

Pro Jahr wird dem Auftraggeber folgender Pauschalbetrag in Rechnung gestellt:

- € 3,00 pro ha Gemeindefläche (ausgenommen Waldflächen);
  - € 1,50 pro ha Waldfläche im Gemeindegebiet;
  - € 43,60 jährlicher Mitgliedsbeitrag
- für Stadtgemeinden gilt ein Aufschlag von 90 Prozent.

Erteilen alle Gemeinden eines Politischen Bezirkes den Auftrag zur flächendeckenden Hagelabwehr des gesamten Bezirkes werden 18 % Rabatt gewährt; erteilen alle Gemeinden einer Kleinregionen den Auftrag zur flächendeckenden Hagelabwehr werden 10 % Rabatt gewährt.

Für den Auftraggeber ergibt sich gemäß diesem Verrechnungsschlüssel ein Jahresbeitrag in Höhe von **€ 40.248,00 inkl. MwSt. und Mitgliedsbeitrag. Die detaillierte Beitragsvorschreibung erfolgt jedes Jahr Anfang April.**

Obig angeführter Gesamtpreis ist nach dem Verbraucherpreisindex aus dem Jahre 2010 (VPI 2010) wertgesichert. Ausgangsbasis für obigen Pauschalbetrag ist der VPI 2010-Wert September 2012, wobei Betriebskostenschwankungen bis 3 % nach oben oder unten vom Vertragsgeber jeweils unberücksichtigt bleiben. Für die allfällige Wertanpassung ist jeweils der VPI 2010-Wert vom April des jeweiligen Abrechnungsjahres maßgeblich.

Als Zahlungstermin für den vereinbarten Gesamtpreis wird der 15. Mai des laufenden Jahres vereinbart. Bei Zahlungsverzug werden marktübliche Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Ort: .....

Datum: 4.3.2013

Der Auftraggeber:

Der Auftragnehmer:

.....

.....  
8181 0664/4 259